

RICHTLINIEN ZUR VERGABE EINER AUSBILDUNGSFÖRDERUNG

Präambel

Die gemeinnützige Rainer Markgraf Stiftung leistet einen Beitrag zur Zukunftssicherung der Regionen Oberfranken und Oberpfalz durch die Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes sowie durch die Unterstützung der qualifizierten Aus- und Weiterbildung junger Menschen in den beiden Regionen. Insbesondere legt die Stiftung ihren Fokus auf die leistungsbereite Jugend.

§ 1 Ziel und Zweck der Ausbildungsförderung

Ziel einer Ausbildungsförderung durch die Rainer Markgraf Stiftung ist die Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten zu Beginn des Berufslebens beziehungsweise die finanzielle Unterstützung bei der Neuorientierung während einer zweiten Ausbildung. Leistungsbereiten Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus den Regionen Oberpfalz und Oberfranken soll unabhängig von ihrer finanziellen Situation die Chance für eine fundierte Ausbildung gegeben werden.

§ 2 Voraussetzungen für eine Ausbildungsförderung

Einen Antrag auf Ausbildungsförderung an die Rainer Markgraf Stiftung kann jeder stellen, der die in diesen Richtlinien näher umschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Es wird zudem auf die Vorschriften zur Vergabe in diesen Richtlinien hingewiesen.

(1) Mindestalter und Altersgrenze

Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr kann eine Ausbildungsförderung der Rainer Markgraf Stiftung gewährt werden. Bis einschließlich zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Antrag von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten des Auszubildenden zu stellen. Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann selbst einen Antrag auf Ausbildungsförderung stellen. Junge Erwachsene können bis einschließlich zum 25. Lebensjahr einen Antrag auf Ausbildungsförderung stellen. Darüber hinaus ist keine Unterstützung durch die Rainer Markgraf Stiftung in Form einer Ausbildungsförderung möglich.

(2) Wohnort

Wer einen Antrag auf eine Ausbildungsförderung stellt, muss seinen Wohnort im Regierungsbezirk Oberfranken bzw. Oberpfalz haben.

(3) Ausbildungsort

Der Ausbildungsbetrieb muss im Regierungsbezirk Oberfranken bzw. Oberpfalz angesiedelt sein oder zumindest in nachvollziehbarer Nähe an den Bezirksgrenzen liegen. Bei einer Ausbildung außerhalb der beiden Regierungsbezirke ist die Wahl des Ausbildungsortes im Bewerbungsschreiben zu begründen. Eine berufliche Perspektive nach der Ausbildung in den Kernregionen Oberfranken und Oberpfalz muss jedoch erkennbar sein und ist im Bewerbungsschreiben darzustellen.

(4) Ausbildungsplatz

Die schriftliche Zusage für den Ausbildungsplatz durch den Ausbildungsbetrieb muss vorliegen und dem Antrag (§ 3 (3) dieser Richtlinie) beigelegt werden. Idealerweise wird der unterzeichnete Ausbildungsvertrag vorgelegt.

(5) Finanzielle Situation

Eine persönliche oder familiäre schwierige finanzielle Situation muss erkennbar und nachvollziehbar sein.

(6) Schulische Leistungen

Eine überdurchschnittliche schulische Leistung des Antragstellers muss gegeben sein und entsprechend nachgewiesen werden.

(7) Persönliches Gespräch

Die Rainer Markgraf Stiftung behält es sich vor, den Antragsteller zu einem persönlichen Gespräch einzuladen. In diesem Gespräch werden gegebenenfalls offene Fragen seitens der Stiftung näher erörtert. Zudem möchten sich die Verantwortlichen der Stiftung ein persönliches Bild vom Antragsteller machen.

Einen Rechtsanspruch auf eine Ausbildungsförderung durch die Rainer Markgraf Stiftung gibt es nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner näheren Begründung durch die Stiftung.

§ 3 Antrag auf Ausbildungsförderung

Ein Antrag an die Rainer Markgraf Stiftung zur Ausbildungsförderung setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Persönliches Bewerbungsschreiben

Der Antragsteller formuliert in einem Anschreiben an die Rainer Markgraf Stiftung seine Beweggründe für einen Antrag auf Ausbildungsförderung. Die persönliche bzw. familiäre finanzielle Situation kann zum Verständnis erläutert werden.

(2) Lebenslauf

Dem Bewerbungsschreiben ist ein vollständiger Lebenslauf beizufügen.

(3) Nachweis Ausbildungsplatz

Ein Nachweis über die Zusage für einen Ausbildungsplatz muss vorliegen und ist dem Antrag auf Ausbildungsförderung beizulegen.

(4) Schulischer Leistungsnachweis

Dem Bewerbungsschreiben ist ein schulischer Leistungsnachweis beizufügen. Aus diesem Nachweis sollte eine überdurchschnittliche Leistung hervorgehen. Dieser Nachweis kann durch die letzten beiden Schulzeugnisse bzw. bei einer vorherigen Ausbildung durch ein Ausbildungszeugnis erbracht werden.

(5) Finanzielle Selbstauskunft

Dem Bewerbungsschreiben um eine Ausbildungsförderung ist das vorgefertigte Formular zur finanziellen Selbstauskunft wahrheitsgemäß ausgefüllt beizufügen. Dem Formular zur Selbstauskunft sind Dokumente als Anlage beizufügen, die die finanzielle Bedürftigkeit belegen. Dies kann beispielsweise erfolgen durch die Einreichung von Kontoauszügen, aktuellem Steuerbescheid sowie Belegen für den Bezug von Sozialleistungen. Die Richtigkeit der Angaben ist zu versichern.

Die Rainer Markgraf Stiftung behält sich vor, unvollständige Anträge direkt abzulehnen und nicht weiter zu bearbeiten.

§ 4 Leistungen der Rainer Markgraf Stiftung

Die Ausbildungsförderung setzt sich individuell gemäß der finanziellen Situation des Antragstellers nach Einschätzung der Stiftung zusammen. Eine maximale Förderung in Höhe von 450,- Euro im Monat wird jedoch nicht überschritten. Die bewilligte Förderung wird zunächst für ein Ausbildungsjahr gewährt.

Die Rainer Markgraf Stiftung behält es sich vor, die Ausbildungsförderung im Folgejahr unbegründet nicht weiter fortzusetzen. Diese Möglichkeit besteht jeweils in jedem weiteren Folgejahr, in dem die Förderung fortgesetzt wurde. Interne Gründe können zu solch einer Entscheidung führen und müssen dem Antragsteller nicht weiter dargelegt werden.



Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass es das Ziel der Stiftung ist, die gesamte Ausbildung unterstützend zu begleiten. Bei entsprechender schulischer Leistung des Antragstellers wird die Förderung in den Folgejahren der Ausbildungszeit fortgesetzt.

§ 5 Vereinbarung zur Ausbildungsförderung

Spricht sich die Stiftung positiv für die Förderung einer Ausbildung aus, bedarf es der schriftlichen Bewilligung zur Ausbildungsförderung durch die Rainer Markgraf Stiftung. Mit dieser Bewilligung zur Ausbildungsförderung verpflichtet sich einerseits die Stiftung selbst zu der darin bezifferten Summe der monatlichen Unterstützung und andererseits verpflichtet sie den Antragsteller, die darin genannten Auflagen einzuhalten und zu erbringen. Das gemeinsame Ziel der Ausbildungsförderung ist der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung. In der Vereinbarung wird die maximale Dauer der Ausbildungsförderung geregelt.

§ 6 Inanspruchnahme der bewilligten Fördermittel

Die Ausbildungsförderung wird nach erteilter Bewilligung und Gegenzeichnung durch den Antragsteller gewährt, frühestens jedoch ab dem tatsächlichen Beginn der Ausbildung. Die Fördermittel werden monatlich auf ein Konto des Antragstellers überwiesen.

Es wird nur für die Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsförderung gewährt. In der Regel sind dies drei Jahre. Bei einer verkürzten Ausbildung verringert sich die Laufzeit entsprechend. Bei einer begründeten längeren Ausbildungszeit kann die Ausbildungsförderung entsprechend länger gewährt werden.

§ 7 Leistungsnachweis zum Ende eines Ausbildungsjahres

Der Auszubildende hat zum Ende jedes Ausbildungsjahres sein Jahreszeugnis der Rainer Markgraf Stiftung vorzulegen. Sollten im Notenspiegel abfallende Leistungen im Vergleich zum Vorjahr beziehungsweise zu vorherigen Zeugnissen erkennbar sein, behält sich die Stiftung vor, die Förderung aufgrund schlechter Leistungen abubrechen und im folgenden Ausbildungsjahr keine weitere Förderung zu gewähren.

Entspricht der Notenspiegel den Leistungserwartungen der Stiftung, setzt sich die Ausbildungsförderung im nächsten Ausbildungsjahr fort.

§ 8 Widerruf sowie Rückforderungen bei Täuschung oder Missbrauch

Wenn der Auszubildende seine Ausbildung nach der verbindlichen Zusage durch die Rainer Markgraf Stiftung nicht Antritt, wird die getroffene Vereinbarung nicht wirksam und die Stiftung widerruft ihre Zusage zur Ausbildungsförderung. Sollte der Antragsteller schon Leistungen im Rahmen der zugesagten Ausbildungsförderung erhalten haben, sind diese der Stiftung wieder zu erstatten.

Ist während der Antragsprüfung oder auch nach der bereits erklärten Zusage eine Täuschung bei der Antragsstellung zu erkennen, ist keine Förderung möglich. Bereits geleistete Zahlungen sind der Rainer Markgraf Stiftung wieder zu erstatten. Dies gilt auch, wenn die Täuschung erst während des Verlaufs der Förderung offenkundig wird.

Sollte die Rainer Markgraf Stiftung den begründeten Verdacht eines Missbrauchs der Ausbildungsförderung erkennen, behält sich die Stiftung den unmittelbaren Abbruch der Förderung vor. Gegebenenfalls fordert die Stiftung geleistete Zahlungen im Falle eines erkennbaren Missbrauchs zurück.

§ 9 Abbruch der Ausbildung

Beendet der Auszubildende, aus welchen Gründen auch immer, seine Ausbildung vorzeitig, muss er dies der Rainer Markgraf Stiftung unverzüglich mitteilen. Das vereinbarte Ziel des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses wurde dadurch nicht erreicht. Sollten nach Abbruch der Ausbildung noch Leistungen der Stiftung in Anspruch genommen worden sein, sind diese der Stiftung wieder zu erstatten.

